

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)

Vom 18. Juni 2024

Der Regierungsrat

gestützt auf §§ 4 Absatz 2, 5 Absatz 4, 6 Absatz 5, 7 Absatz 4, 10 Absatz 4, 14 Absatz 5 und 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 15. Mai 2024¹.

beschliesst:

I.

Der Erlass Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (V EG Ausbildungsfördergesetz Pflege)² wird als neuer Erlass publiziert.

1. Zuständigkeiten

§ 1 Zuständige Departemente

¹ Das Departement des Innern ist das für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung und die Gewährung von Beiträgen für Ausbildungsleistungen zuständige Departement.

² Das Departement für Bildung und Kultur:

- a) ist das für die Förderung einer bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an der Höheren Fachschule Pflege Olten und die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen zuständige Departement;
- b) bestimmt die für die Einrichtungen des Gesundheitswesens gemäss § 4 Absatz 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege³ (Einrichtungen) geltenden Vorgaben zur Ausbildungsqualität und überprüft deren Einhaltung.

³ Die Departemente können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen Richtlinien erlassen.

¹⁾ BGS [811.17.](#)

²⁾ BGS [811.18.](#)

³⁾ BGS [811.17.](#)

Veto Nr. 516

2. Ausbildungsverpflichtung und Beiträge für Ausbildungsleistungen

§ 2 *Ausbildungspflicht*

¹ Die Pflicht zur Erbringung von Ausbildungsleistungen:

- a) beginnt bei der Aufnahme der Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) in der ersten Jahreshälfte ab dem auf die Tätigkeitsaufnahme folgenden Kalenderjahr und bei der Aufnahme der betreffenden Tätigkeit in der zweiten Jahreshälfte ab dem übernächsten Kalenderjahr;
- b) endet mit der Aufgabe der Tätigkeit zulasten der OKP.

² Die Einrichtungen entscheiden im Rahmen der vom Departement festgelegten Ausbildungsleistungen frei über die Verteilung der Ausbildungsleistungen auf Personen, welche den Bildungsgang Pflege an einer höheren Fachschule (HF) und Personen, welche den Bachelorstudiengang in Pflege an einer Fachhochschule (FH) absolvieren (Pflegefachpersonen HF und FH).

³ Beauftragt eine Einrichtung eine andere Einrichtung mit der Erbringung bestimmter Ausbildungsleistungen, werden diese ausschliesslich der auftraggebenden Einrichtung angerechnet.

⁴ Werden Ausbildungsleistungen in einem Ausbildungsverbund erbracht, richtet sich die Anrechnung der erbrachten Ausbildungsleistungen nach den von den beteiligten Einrichtungen getroffenen Vereinbarungen. Sofern diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen worden ist, werden ausschliesslich die in den betreffenden Einrichtungen erbrachten Ausbildungsleistungen angerechnet.

⁵ Zwischen den Einrichtungen abgeschlossene Vereinbarungen gemäss den Absätzen 3 und 4 und deren Änderungen sind schriftlich abzuschliessen und dem Departement unverzüglich einzureichen.

⁶ Sofern eine Einrichtung die Vorgaben zur Ausbildungsqualität zu wesentlichen Teilen nicht erfüllt, darf sie bis zum Nachweis, dass sie die entsprechenden Vorgaben erfüllt, keine Ausbildungsleistungen erbringen. Sie kann eine andere Einrichtung mit der Erbringung von Ausbildungsleistungen beauftragen, um die Leistung einer Ausgleichszahlung zu verhindern.

§ 3 *Standardwerte*

¹ Die von den Einrichtungen jährlich zu erbringenden Ausbildungsleistungen werden mittels versorgungsspezifischen Standardwerten gemäss Anhang 1 festgelegt.

² Die Standardwerte gemäss Anhang 1 werden für die gesamte Berufsgruppe Pflege und Betreuung festgelegt. Die in Bezug auf Pflegefachpersonen HF und FH zu erbringenden Ausbildungsleistungen werden entsprechend der Normverteilung gemäss Anhang 2 berechnet.

³ Der Standardwert bei Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, legt fest, wie viele Ausbildungswochen die betreffenden Einrichtungen pro 1'000 Leistungsstunden gemäss Artikel 7a der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995¹⁾ erbringen müssen.

¹⁾ SR [832.112.31](#).

Veto Nr. 516

⁴ Der Standard bei Spitälern legt fest, wie viele Ausbildungswochen die betreffenden Einrichtungen pro Vollzeitäquivalent (VZÄ) im Bereich der Pflege und Betreuung pro Jahr erbringen müssen. In Bezug auf die Berechnung der VZÄ gelten folgende Vorgaben:

- a) Bei Personen mit mehreren Ausbildungsabschlüssen wird der jeweils höchste Ausbildungsabschluss berücksichtigt.
- b) Es werden unabhängig vom Einsatzort und der hierarchischen Stellung innerhalb der Einrichtung sämtliche angestellten und beauftragten Personen, die im Kerngeschäft Pflege und Betreuung tätig sind, berücksichtigt. Nicht anrechenbar sind:
 1. Personen, die in Aufwächerräumen, auf Intensivstationen oder Intermediate Care-Stationen und in Operationsabteilungen tätig sind;
 2. Bildungsverantwortliche im Rahmen des betreffenden Bildungsauftrags;
 3. Forschende ohne Bezug zu Patienten und Patientinnen.

⁵ Der Standard bei Pflegeheimen legt fest, wie viele Ausbildungswochen die betreffenden Einrichtungen pro VZÄ gemäss Richtstellenplan pro Jahr erbringen müssen. Der Richtstellenwert wird aufgrund der Anzahl erbrachter Pfl egetage pro Pflegestufe gemäss dem Bedarfserfassungssystem RAI-RUG und basierend auf dem mittleren minimalen Personalbedarf pro Pflegestufe berechnet.

⁶ Als Ausbildungswochen gilt die effektive Anzahl von Arbeitswochen, in welchen die auszubildenden Pflegefachpersonen HF und FH pro Kalenderjahr in der Einrichtung arbeiten.

§ 4 Gewichtungsfaktor

¹ Das Departement legt für den Bildungsgang Pflege HF und den Studiengang in Pflege FH jährlich einen versorgungsspezifischen Gewichtungsfaktor von 0.5 bis 1.5 fest. In diesem Rahmen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a) Den Einrichtungen, die sich ernsthaft darum bemühen, soll es möglich sein, die festgelegten Ausbildungsleistungen zu erbringen.
- b) Die Ausbildungsziele der kantonalen Bedarfsplanung sollen im Wesentlichen erfüllt werden.

§ 5 Abgeltung

¹ Die Abgeltung beträgt pro Person und Ausbildungswoche pauschal:

- a) für den Bildungsgang Pflege HF 300 Franken;
- b) für den Studiengang in Pflege FH 450 Franken.

² Die Abgeltungen sind von den Einrichtungen für die Verbesserung der praktischen Ausbildung zu verwenden. Das Departement kann entsprechende Nachweise verlangen.

§ 6 Festlegung der Ausbildungsleistungen (Soll-Wert)

¹ Das Departement legt die von den Einrichtungen in einem Kalenderjahr zu erbringenden Ausbildungsleistungen für Pflegefachpersonen HF und FH in Form von Ausbildungswochen im Voraus und basierend auf den Daten des vorletzten Kalenderjahres fest.

² Die Ausbildungsleistung ergibt sich aus der Summe der Ausbildungswochen für Pflegefachpersonen HF und FH gemäss Absatz 3.

Veto Nr. 516

³ Sie ergibt sich für die von den Einrichtungen erbrachten Ausbildungsleistungen aus der Multiplikation folgender Faktoren:

- a) bei Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen:
 - 1. Anzahl Stunden, welche für die Erbringung von Leistungen gemäss Artikel 7 KLV¹⁾ verrechnet wurden, dividiert durch Tausend;
 - 2. Standardwert gemäss § 3 Absatz 3;
 - 3. Gewichtungsfaktor gemäss § 4;
 - 4. massgeblicher Wert entsprechend der Normverteilung gemäss Anhang 2;
- b) bei Spitälern:
 - 1. Anzahl VZÄ im Bereich der Pflege und Betreuung;
 - 2. Standard gemäss § 3 Absatz 4;
 - 3. Gewichtungsfaktor gemäss § 4;
 - 4. massgeblicher Wert entsprechend der Normverteilung gemäss Anhang 2;
- c) bei Pflegeheimen:
 - 1. Anzahl VZÄ gemäss Richtstellenplan;
 - 2. Standard gemäss § 3 Absatz 5;
 - 3. Gewichtungsfaktor gemäss § 4;
 - 4. massgeblicher Wert entsprechend der Normverteilung gemäss Anhang 2.

⁴ Im Rahmen der Festlegung der Ausbildungsleistungen wird den Einrichtungen unverbindlich die voraussichtliche Höhe der Abgeltung mitgeteilt.

⁵ Sofern Einrichtungen aufgrund von höherer Gewalt, wie insbesondere Naturereignisse, Pandemien oder anderweitige Störungen der öffentlichen Ordnung, trotz ernsthafter Bemühungen nicht in der Lage waren, die gemäss Absatz 1 festgelegten Ausbildungsleistungen zu erbringen, kann das Departement die Ausbildungsleistungen der betroffenen Einrichtungen nachträglich in angemessenem Umfang reduzieren oder die betroffenen Einrichtungen von der Ausbildungspflicht befreien.

§ 7 *Meldung der erbrachten Ausbildungsleistungen (Ist-Wert)*

¹ Die Einrichtungen melden dem Departement jährlich die von ihnen geleisteten Ausbildungswochen.

² Das Departement legt aufgrund der von den Einrichtungen geleisteten Ausbildungswochen die Höhe der zu gewährenden Abgeltung fest.

§ 8 *Ausgleichszahlung*

¹ Die Einrichtung hat eine Ausgleichszahlung an das Departement zu leisten, wenn die erbrachte Ausbildungsleistung mehr als 10 Prozent unter der Ausbildungsleistung gemäss § 6 liegt.

² Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

- a) Abgeltung für die festgelegte Ausbildungsleistung;
- b) zweifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Ausbildungsleistung.

¹⁾ SR [832.112.31](#).

§ 9 *Mitwirkungspflichten*

¹ Die Einrichtungen haben dem Departement jährlich ein Ausbildungskonzept einzureichen.

² Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen, haben dem Departement insbesondere folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- a) die jährliche Anzahl Leistungsstunden gemäss Artikel 7a KLV¹⁾;
- b) die jährliche Anzahl besetzter Ausbildungsplätze und geleisteter Ausbildungswochen;
- c) die Stellenpläne, die Daten aus den Qualitätsreportings und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen.

³ Spitäler haben dem Departement insbesondere folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- a) die jährliche Anzahl VZÄ im Bereich der Pflege und Betreuung sowie Angaben über die rechnerische Herleitung der VZÄ;
- b) die jährliche Anzahl besetzter Ausbildungsplätze und geleisteter Ausbildungswochen;
- c) die Stellenpläne und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen.

⁴ Pflegeheime haben dem Departement insbesondere folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

- a) die jährliche Anzahl VZÄ im Bereich der Pflege und Betreuung sowie Angaben über die rechnerische Herleitung der VZÄ;
- b) die Anzahl Betten;
- c) die geleisteten Pfl egetage nach Pflegestufe;
- d) die jährliche Anzahl besetzter Ausbildungsplätze und geleisteter Ausbildungswochen;
- e) die Stellenpläne, die Daten aus den Qualitätsreportings und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Studierenden ausserkantonaler Bildungsinstitutionen.

⁵ Das Departement legt die massgebenden Stichtage und die Termine für die Übermittlung der für die Festlegung der Ausbildungsleistung, der Abgeltung und der Ausgleichszahlung sowie der weiteren für den Vollzug der Ausbildungsverpflichtung erforderlichen Daten durch die Einrichtungen in einer Richtlinie fest.

§ 10 *Veröffentlichung von Ausbildungsdaten und -leistungen*

¹ Das Departement veröffentlicht die Daten und Leistungen der Einrichtungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von Pflegefachpersonen HF und FH in geeigneter Weise.

¹⁾ SR [832.112.31](#).

Veto Nr. 516

3. Ausbildungsbeiträge

§ 11 *Beginn, Unterbruch und Ende der Beitragsberechtigung*

¹ Der Beitragsanspruch von Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH gemäss § 10 Absatz 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege¹⁾ entsteht auf Gesuch hin ab dem ersten Tag des auf den Ausbildungsbeginn oder des auf die Fortsetzung der Ausbildung folgenden Monats.

² Bei einem Unterbruch des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH besteht für die betreffende Zeitdauer keine Beitragsberechtigung.

³ Bei einem Unterbruch aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls, während des Mutterschaftsurlaubs oder während der Ausübung gesetzlicher Dienstpflichten entfällt die Beitragsberechtigung nicht.

⁴ Der Anspruch auf Beiträge endet im Folgemonat nach Abschluss oder Abbruch des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH.

§ 12 *Wohnsitzwechsel*

¹ Bei einem Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes oder beim Wegfall der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgänger oder als Grenzgängerin endet der Anspruch auf Beiträge auf das Ende des Monats.

² Bei einem Wechsel des Wohnsitzkantons in den Kanton Solothurn oder beim Erwerb der Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgänger oder Grenzgängerin im Kanton Solothurn während einer Ausbildung, entsteht der Anspruch auf Beiträge ab dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Monats. Sofern der vorherige Wohnsitzkanton die Beiträge auch nach dem Wegzug weiterhin bezahlt, werden die betreffenden Ausbildungsbeiträge abgezogen.

§ 13 *Beitragshöhe*

¹ Die Absolvierenden des Bildungsgangs Pflege HF oder des Studiengangs in Pflege FH gemäss § 10 Absatz 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege²⁾ erhalten monatlich einen pauschalen Beitrag von 2'000 Franken.

² Personen mit elterlichen Unterhaltspflichten erhalten unabhängig von der Anzahl Kinder zusätzlich zum Beitrag gemäss Absatz 1 einen monatlichen Zuschlag von 400 Franken.

§ 14 *Gesuchseinreichung*

¹ Gesuche um Beiträge sind dem Departement zusammen mit den von diesem bezeichneten, notwendigen Unterlagen bis spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, in welchem die Ausbildung oder das Ausbildungssemester beginnt, schriftlich mit dem zur Verfügung gestellten amtlichen Formular oder elektronisch über ein Webportal einzureichen.

² Bei verspätet eingereichten Gesuchen werden Beiträge für die Zeit ab dem ersten Tag des Folgemonats ausgerichtet.

³ Auf Gesuche, die nicht alle verlangten Angaben und Unterlagen enthalten, wird nicht eingetreten.

⁴ Gesuche sind für jedes Ausbildungssemester neu einzureichen.

¹⁾ BGS [811.17](#).

²⁾ BGS [811.17](#).

Veto Nr. 516

⁵ Die Daten und die eingereichten Unterlagen sind während 10 Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt im Zeitpunkt des Nachweises der dreijährigen Berufstätigkeit, der Rückerstattung der Beiträge oder der Verjährung der Rückerstattungsforderung zu laufen.

§ 15 *Beitragsverfügung und Auszahlung*

¹ Die Beitragsverfügung stellt den Anspruch in der Regel für die Dauer des Ausbildungssemesters fest.

² Die Auszahlung der Beiträge erfolgt monatlich.

§ 16 *Nachweis der Berufstätigkeit*

¹ Personen, die Beiträge erhalten haben, melden dem Departement umgehend die Aufnahme der Tätigkeit als Pflegefachperson HF oder FH. Sie informieren das Departement erneut nach dreijähriger Berufstätigkeit.

§ 17 *Rückerstattung*

¹ Erhaltene Beiträge sind in folgenden Fällen sofort zur Rückerstattung fällig:

- a) wenn sie durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden;
- b) bei einem Ausschluss aus disziplinarischen Gründen.

² Sofern die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig war, sind die erhaltenen Beiträge innerhalb von drei Jahren seit dem Berufswechsel zurückzuerstatten.

³ Das Departement kann in Härtefällen eine längere Rückerstattungsfrist oder bei sofortiger Fälligkeit einen anderen Rückerstattungszeitpunkt festlegen.

⁴ In Bezug auf die Höhe des Rückerstattungsbetrags gilt Folgendes:

- a) Sofern die Beiträge durch unwahre Angaben oder Verheimlichung von erheblichen Tatsachen erwirkt wurden oder bei einem Ausschluss aus disziplinarischen Gründen sind in der Regel sämtliche erhaltenen Beiträge zurückzuerstatten.
- b) War die Person, die Beiträge erhalten hat, nach Abschluss der Ausbildung zur Pflegefachperson HF oder FH weniger als drei Jahre in diesem Beruf tätig, reduziert sich der Rückerstattungsbetrag für jeden im Beruf geleisteten Monat im Verhältnis zur dreijährigen Verweildauer.

⁵ Besteht in den folgenden Beitragsperioden ein Anspruch auf Beiträge, werden diese vom Departement mit rückerstattungsrechtlichen Beiträgen verrechnet.

4. Schlussbestimmungen

§ 18 *Befristung*

¹ Diese Verordnung gilt während der Dauer von acht Jahren.

Veto Nr. 516

§ 19 Übergangsbestimmungen

¹ Für das Jahr 2024 werden die von den Einrichtungen zu erbringenden Ausbildungsleistungen basierend auf den Daten des Jahres 2023 nur für ein halbes Kalenderjahr festgelegt. Im betreffenden Jahr haben die Einrichtungen bei Nichterfüllung der Ausbildungsverpflichtung keine Ausgleichszahlungen zu leisten.

² Im Jahr 2025 haben die Einrichtungen nur dann eine Ausgleichszahlung an das Departement zu leisten, wenn die erbrachte Ausbildungsleistung mehr als 30 Prozent unter der Ausbildungsleistung gemäss § 6 liegt. Für das Jahr 2026 gilt ein Toleranzwert von 20 Prozent.

II.

1.

Der Erlass Verordnung über die Delegation der Unterschriftsberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004¹⁾ (Stand 1. Januar 2024) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

b^{bis}) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Gesundheitsversorgung:

6. (*geändert*) Verfügungen und Anordnungen im Suchtbereich;
7. (*neu*) Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Ausbildungsverpflichtung und der Gewährung von Beiträgen für Ausbildungsleistungen gemäss dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz vom 15. Mai 2024²⁾.

§ 5 Abs. 1

¹ Namens des Departementes werden unterzeichnet:

e) (*geändert*) vom Vorsteher oder von der Vorsteherin des Volksschulamtes:

Unteraufzählung unverändert.

f) (*neu*) vom Leiter oder von der Leiterin der Abteilung Berufsschulen des Amtes für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen:

1. Verfügungen und Anordnungen im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Erhöhung der Anzahl Ausbildungsabschlüsse in Pflege an der Höheren Fachschule Olten und der Gewährung von Ausbildungsbeiträgen gemäss dem EG Ausbildungsfördergesetz Pflege³⁾.

1) BGS [122.218](#).

2) BGS [811.17](#).

3) BGS [811.17](#).

§ 7^{ter} (neu)

Befristete Bestimmungen

¹ Die §§ 4 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} Ziffer 7 und 5 Absatz 1 Buchstabe f Ziffer 1 gelten bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetzes Pflege¹⁾.

2.

Der Erlass Vollzugsverordnung zum Gesundheitsgesetz (GesV) vom 30. April 2019²⁾ (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

§ 24^{bis} (neu)

Besondere Betriebspflichten für Spitex-Organisationen und Pflegeheime

¹ Das Gesundheitsamt kann für Spitex-Organisationen und Pflegeheime Richtlinien zum minimalen Umfang des Stellenplans und zu den beruflichen Kompetenzen erlassen.

² Pflgende Angehörige können durch Spitex-Organisationen im Umfang des Ergebnisses der Bedarfsabklärung und im Rahmen ihrer Kompetenzen angestellt werden, wenn:

- a) sie mindestens über eine Ausbildung als Pflegehelfende des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) oder eine andere gleichwertige Ausbildung verfügen oder sich verpflichten, innerhalb eines Jahres ab Anstellung eine solche Ausbildung zu absolvieren;
- b) der Einsatz einer Langzeitpflegesituation entspricht und die Anstellung auf mindestens drei Monate angelegt ist.

§ 29 (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. Juni 2024

¹ Spitex-Organisationen und Pflegeheime, welchen bereits vor Inkrafttreten von § 24^{bis} eine Betriebsbewilligung erteilt worden ist, müssen die Vorgaben zum Stellenplan und zu den beruflichen Kompetenzen innert einem Jahr ab Publikation der betreffenden Richtlinien erfüllen.

3.

Der Erlass Verordnung über den Lohn und die Entschädigung der Studierenden der höheren Berufsbildung (Diplompflege HF) bei der Solothurner Spitäler AG vom 28. Juni 2011³⁾ (Stand 1. September 2011) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (neu)

² Während der Geltungsdauer des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (EG Ausbildungsfördergesetz Pflege) vom 15. Mai 2024⁴⁾ darf die soH mit den Studierenden keine Ausbildungszuschläge gemäss § 6 vereinbaren.

1) BGS [811.17.](#)

2) BGS [811.12.](#)

3) BGS [811.422.4.](#)

4) BGS [811.17](#)

Veto Nr. 516

§ 9 (neu)

Befristete Bestimmung

¹ § 1 Absatz 2 gilt bis zum Ausserkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege¹⁾.

§ 10 (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Die soH und die Studierenden gemäss § 10 Abs. 1 EG Ausbildungsfördergesetz Pflege²⁾ entscheiden im gegenseitigen Einvernehmen, ob die vor dem 1. Juli 2024 vertraglich vereinbarten Ausbildungszuschläge beibehalten werden sollen. Verzichten die Studierenden nicht schriftlich auf die Ausbildungszuschläge, entfallen die Ausbildungsbeiträge.

² Vor dem Inkrafttreten des EG Ausbildungsfördergesetz Pflege vertraglich vereinbarte Ausbildungszuschläge von Studierenden, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton haben oder in einem anderen Kanton als Grenzgänger oder Grenzgängerin eine Erwerbstätigkeit ausüben, bleiben gültig. Die Beitragshöhe und die Rückerstattungspflicht richten sich nach dem EG Ausbildungsfördergesetz Pflege. Allfällige Ausbildungsbeiträge eines anderen Kantons werden abgezogen.

4.

Der Erlass Verordnung über die Spitalliste (SpiVO) vom 27. September 2011³⁾ (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Aus- und Weiterbildung sowie Ausgleichszahlung (Sachüberschrift geändert)

^{1bis} Die Pflicht zur Erbringung von Ausbildungsleistungen:

- a) beginnt bei der Aufnahme der Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der ersten Jahreshälfte ab dem auf die Tätigkeitsaufnahme folgenden Kalenderjahr und bei der Aufnahme der betreffenden Tätigkeit in der zweiten Jahreshälfte ab dem übernächsten Kalenderjahr;
- b) endet mit der Aufgabe der Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

⁵ Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

- a) Normansätze für die festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistungen;
- b) zweifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.

⁶ Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 5 einen Toleranzwert von 10 Prozent nicht überschreitet.

¹⁾ BGS [811.17](#)

²⁾ BGS [811.17](#)

³⁾ BGS [817.116](#).

§ 9^{bis} Abs. 2 (geändert)

² Das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn wird in der Fassung vom 23. April 2024 für verbindlich erklärt.

§ 9^{ter} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die auf der Spitalliste aufgeführten Spitäler mit innerkantonalem Standort sind verpflichtet, der SOdAS die für den Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sie haben insbesondere die Vollzeitäquivalente und die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf zu melden.

² Bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

³ Die SOdAS und das Departement können zur Überprüfung der Angaben der Betriebe insbesondere folgende Daten unentgeltlich in elektronischer Form beziehen:

- a) (*geändert*) von den Spitälern die Stellenpläne inklusive Ausbildungsstellen bzw. -wochen und die anonymisierten Belege über Praktikumszuteilungen von Lernenden bzw. Studierenden ausserkantonalear Bildungsinstitutionen;
- b) (*geändert*) von den Berufsbildungszentren pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe.

5.

Der Erlass Sozialverordnung (SV) vom 29. Oktober 2007¹⁾ (Stand 1. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:

§ 3^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu)

Aus- und Weiterbildung sowie Ausgleichszahlung, § 22^{bis} und § 168^{bis} SG (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Pflicht zur Erbringung von Ausbildungsleistungen:

- a) (*neu*) beginnt bei der Aufnahme der Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der ersten Jahreshälfte ab dem auf die Tätigkeitsaufnahme folgenden Kalenderjahr und bei der Aufnahme der betreffenden Tätigkeit in der zweiten Jahreshälfte ab dem übernächsten Kalenderjahr;
- b) (*neu*) endet mit der Aufgabe der Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung.

^{1bis} Die Beteiligung kann in Form eigener Aus- und Weiterbildungsplätze, in einem Ausbundsverbund, bei welchem sich die Aus- und Weiterbildungsplätze im Kanton Solothurn befinden, oder durch Einkauf bei einem anderen Betrieb im Kanton Solothurn erfolgen.

⁵ Die Höhe der Ausgleichszahlung entspricht dem Betrag, der sich aus der Multiplikation folgender Faktoren ergibt:

- a) Normansätze für die festgelegten Aus- und Weiterbildungsleistungen;

¹⁾ BGS [831.2](#).

Veto Nr. 516

b) zweifache prozentuale Differenz zwischen festgelegter und im Kalenderjahr erbrachter Aus- und Weiterbildungsleistung.

⁶ Die Pflicht zur Leistung einer Ausgleichszahlung entfällt, wenn die Differenz gemäss Absatz 5 einen Toleranzwert von 10 Prozent nicht überschreitet.

§ 3^{ter} Abs. 2 (geändert)

² Das Reglement der SOdAS über die Ausbildungsverpflichtung für nicht-universitäre Gesundheitsberufe im Kanton Solothurn wird in der Fassung vom 23. April 2024 für verbindlich erklärt.

§ 3^{quater} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die Wohnheime und Tagesstätten gemäss § 141 SG, die ambulanten und teilstationären Dienste gemäss § 142 SG und die Pflegeheime gemäss § 142 SG, die ihren Sitz im Kanton Solothurn haben und Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen, sind verpflichtet, der SOdAS die zum Vollzug der Aus- und Weiterbildungsverpflichtung notwendigen Daten unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Sie haben dieser insbesondere die Vollzeitäquivalente und die Anzahl Betten bzw. die jährliche Anzahl Stunden gemäss Artikel 7a Absatz 1 der Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV) vom 29. September 1995¹⁾ pro Beruf sowie die Anzahl geleisteter Ausbildungswochen pro Beruf zu melden.

² Bei Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht trotz Mahnung wird eine Berechnung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen. In diesem Rahmen können Erfahrungswerte und die Entwicklungen in den Vorjahren berücksichtigt werden.

³ Die SOdAS und das Departement können zur Überprüfung der Angaben der Betriebe insbesondere folgende Daten unentgeltlich in elektronischer Form beziehen:

- b) (*geändert*) von den Berufsbildungszentren pro Betrieb die Anzahl Lernender der Sekundarstufe II und die Anzahl Studierender der Tertiärstufe;
- c) (*geändert*) vom Gesundheitsamt die Erhebung der KLV-Stunden und die Daten aus den Qualitätsreportings.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SR [832.112.31](#).

Veto Nr. 516

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 18. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2024/1004 vom 18. Juni 2024.

Veto Nr. 516, Ablauf der Einspruchsfrist: 19. August 2024.

Veto Nr. 516

Anhang 1: Standardwerte

(Stand 1. Juli 2024)

Einrichtung	Standardwert
Organisationen, die Pflegefachpersonen beschäftigen	5.4
Spitäler	11.5
Pflegeheime	9.9

Anhang 2: Normverteilung im Bereich der Pflege und Betreuung

(Stand 1. Juli 2024)

Beruf	Einrichtungen, die Pflegefachpersonen beschäftigen	Spitäler	Pflegeheime
Assistentin / Assistent Gesundheit und Soziales (AGS)	5 Prozent	0 Prozent	30 Prozent
Fachfrau / Fachmann Gesundheit (FaGe) Fachfrau / Fachmann Betreuung Fachrichtung Betagtenbetreuung (FaBe) Grundbildung	60 Prozent	37 Prozent	33 Prozent
FaGe / FaGe Nachholbildung	3 Prozent	0 Prozent	6 Prozent
Pflegefachpersonen HF	31 Prozent	60 Prozent	30 Prozent
Pflegefachpersonen FH	1 Prozent	3 Prozent	1 Prozent
Total	100 Prozent	100 Prozent	100 Prozent